

Wundärzte heranzubilden, und die Universität und die besondere Art und Weise des Universitätsstudiums ist gar nicht geeignet, unvollkommen vorbereitete junge Leute in die Arzneiwissenschaft einzuführen, und ihnen in den Vorbereitungswissenschaften gehörig nachzuhelfen. Also es war eine Vorfrage, über die man sich zu entscheiden hatte, ob der Unterschied zwischen innerer und äußerer Heilkunde, und zwischen den verschiedenen Classen der Aerzte aufgehoben solle. Will man sich dagegen erklären, so ist es nothwendig, daß auch die Academie fortbesteht; wenigstens würde es, wie gesagt, die Deputation stets für einen großen Verlust erklären müssen, wenn man die jetzigen Verhältnisse in den verschiedenen Abteilungen der Aerzte beibehalten und doch die Academie als Landesärztliche und Chirurgenschule eingehen lassen wollte. Indes sind die Gründe, welche für eine Reform der Medicinalverfassung im Allgemeinen, für eine zweckmäßige Umgestaltung der auf das Studium und die Ausübung der Heilkunde jetzt geltenden gesetzlichen Vorschriften und organischen Einrichtungen sprechen, so dringend, daß die Deputation geglaubt hat, bei ihrem frühern Gutachten stehen bleiben zu müssen. Eine besondere Begründung dieser Ansicht, eine nochmalige Vertheidigung des Deputationsberichts wird man mir füglich erlassen. Es sind die Ansichten der Deputation in dem Berichte der zweiten Kammer sowohl, als in dem Berichte der ersten Kammer dargestellt worden, sie sind das keinem Widerspruch unterworfenen Ergebnis der Wissenschaft, und ich muß es also der Kammer überlassen, ob sie dadurch, daß eine Majorität der ersten Kammer sich dagegen erklärt, sich bewogen findet, von ihrem ersten Beschlusse wieder zurückzugehen. Die Deputation ihrerseits ist keinen Augenblick zweifelhaft gewesen, daß dies nicht thunlich ist. Wie gesagt, es ist meine unmaassgebliche Ansicht, daß die geehrte Kammer sich zunächst über diejenigen Punkte entscheiden möchte, worüber noch ein Einverständnis mit der ersten Kammer herbeizuführen ist, und das ist namentlich der Antrag, daß die Regierung ermächtigt werden soll, die Vorschrift in §. 2 des Mandats von 1819, nach welcher diejenigen, die das Meisterrecht bei der Baderzunft erwerben wollen, nachweisen müssen, daß sie Chirurgie studirt haben und zu wissenschaftlichen Wundärzten creirt worden ist, zuvörderst sofort aufzuheben, und dadurch die gänzliche Trennung der Chirurgie von dem Barbiergewerbe gesetzlich auszusprechen; die erste Kammer ist damit einverstanden, und hat nur zur Bervollständigung des Antrags den Zusatz beschlossen, welchen ich der verehrten Kammer vorhin mitgetheilt habe. Die Deputation rathet der geehrten Kammer an, diesem Zusatze beizutreten, und auf diese Weise einen entsprechenden vollständigen ständischen Antrag an die Staatsregierung herbeizuführen. Ob man rücksichtlich der übrigen eine durchgreifendere Reform der Medicinalverfassung enthaltenden Punkte bei dem frühern Beschlusse verharren will, darüber dürfte sich die Kammer zweckmäßig zuletzt entscheiden, nachdem wir über diesen und einen andern hernach sogleich zu erwähnenden Punkt einig geworden sind. Ich würde also den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer darüber zu fragen, ob sie in Bezug auf den Antrag,

den ich vorhin vorgetragen habe, und welcher §. 2 des Mandats von 1819 betrifft, dem Zusatze der ersten Kammer sich anschließen will.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat den Zusatz vorgetragen. Deshalb kann ich sofort die Frage an die Kammer richten: Will sie dem Vorschlage der Deputation gemäß sich dem vom Herrn Referenten vorgetragenen Zusatze anschließen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Oberländer: Sodann hat die zweite Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen beschlossen wegen der Vorbildung der Mediciner zur Universität. Zeither hat diese Vorbildung nur auf Gymnasien geschehen können. Die Deputation ist der Ansicht, daß solches auch künftig noch vorzugsweise geschehen werde; man hatte aber, da die Vorbildung der Mediciner eine mehr exacte und realistische sein muß, und die besondern Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Heilwissenschaft gegenwärtiger Zeit verlangt, durch ein übermäßiges Treiben der altclassischen Sprachen nicht in den Hintergrund gedrängt werden dürfen, die Staatsregierung zu ersuchen beantragt, darüber Erörterungen anzustellen und in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob die Vorbildung der Mediciner zur Universität nicht besser auf den künftig zu errichtenden Realgymnasien geschehen könne, als auf den lateinischen Schulen oder Gymnasien. Die erste Kammer hat nun den Zweck des Antrags, in so fern er darauf berechnet ist, den künftigen Medicinern schon auf der Schule eine bessere Kenntniß der Realien zu verschaffen, als beachtenswerth erklärt, jedoch hinzugefügt, daß es wohl auch auf den Gymnasien möglich sei, die Vorbildung der Mediciner auf zweckmäßigere Weise zu bewerkstelligen, als es zeither geschehen, wenn in den obern Classen ein für angehende Mediciner mehr berechneter Unterricht, bei welchem den Realien ein größerer Raum gegönnt sei, eingerichtet werde. Die jenseitige Kammer hat deshalb unsern Antrag etwas allgemeiner fassen zu müssen geglaubt. Die Aenderung besteht nur darin, daß die erste Kammer unsern Antrag im zweiten Theile so gefaßt hat, daß die Regierung ersucht werden soll, die in dieser Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln in Erwägung zu ziehen, anstatt daß wir unsern Antrag in specie auf die Realgymnasien bezogen haben. Da dieser allgemeinere Antrag zu gleicher Zeit das mit enthält, was in dem Beschlusse der zweiten Kammer liegt, so findet die Deputation kein Bedenken, der geehrten Kammer auch hierin den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer anzurathen.

Präsident Braun: Wenn Niemand darüber spricht, so frage ich die Kammer: Will sie auch in dem von dem Herrn Referenten so eben bezeichneten Punkte der ersten Kammer beitreten? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Beschau tritt ein.)

Referent Abg. Oberländer: Das wären also diejenigen Punkte, über welche nunmehr eine Meinungseinigkeit zwi-